

antwortung für die Sicherung einer planmäßigen Versorgung entsprechend dem Bedarf als Grundlage für die Bedürfnisbefriedigung. In spezifischer Weise nimmt der Handel Einfluß auf die Formung eines sozialistischen Verbrauchsverhaltens und damit auf die sozialistische Lebensweise. Von der ständigen Verbesserung seiner Tätigkeit hängt es maßgeblich ab, inwieweit der wachsende Freizeitfonds der Werktätigen von ihnen in einer der entwickelten sozialistischen Gesellschaft entsprechenden Art und Weise auch tatsächlich genutzt werden kann. Das sozialistische Kaufrecht muß deshalb auch dieser gesellschaftlichen Verantwortung des Handels gerecht werden und ihre volle Entfaltung fördern.

Ein bedeutsamer Ausdruck dieser Forderung ist die Überwindung der formalen Gleichstellung von Käufer und Verkäufer, die ein beherrschendes Prinzip des bürgerlichen Rechts ist. Die Stellung der Bürger und der Betriebe im sozialistischen Zivilrecht wird in den §§ 6, 10 auf der Grundlage der gesellschaftlichen Verhältnisse und der spezifischen gesellschaftlichen Verantwortung der Betriebe differenziert geregelt. Hieraus ergeben sich besonders bedeutungsvolle kaufrechtliche Konsequenzen.

Ausgehend von den §§ 10, 12 des Entwurfs, wird in § 133 Abs. 1 zunächst die Pflicht der Betriebe der Produktion und des Handels sowie ihrer wirtschaftsleitenden Organe begründet, in Verwirklichung der staatlichen Versorgungspolitik planmäßig Konsumgüter bereitzustellen, die dem Bedarf der Bevölkerung entsprechen. In den §§ 134, 137, 138 wird die gesellschaftliche Verantwortung des Einzelhandels gegenüber den Bürgern näher ausgestaltet. Die Handelsbetriebe werden verpflichtet, ausgehend von ihrer aktiven Mitwirkung an der Bedarfsermittlung, durch entsprechende Kooperationsbeziehungen zu den Großhandels- und Herstellerbetrieben das für sie vorgesehene Warensortiment zu führen, alle in den Verkaufseinrichtungen vorhandenen Waren in das Angebot aufzunehmen, das gesamte Warenangebot für die Bürger sichtbar auszustellen, den Bürger sachkundig beim Einkauf zu beraten, ihm die ausgewählten Waren zu verkaufen und — soweit das vorgesehen ist — Kundendienste zu gewähren.

Im Zusammenhang mit den entsprechenden wirtschaftsrechtlichen Regelungen/1/ sind diese Bestimmungen des Entwurfs darauf gerichtet, die in Durchführung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Wirtschaftspolitik in quantitativer und qualitativer Hinsicht ständig wachsenden Warenfonds bei der Versorgung voll wirksam werden zu lassen und nach bestehende Sortimentslücken konsequent zu schließen. Aus der in § 138 fixierten Pflicht zum vollständigen und sichtbaren Angebot aller in der Verkaufseinrichtung vorhandenen Waren ergibt sich nicht nur, daß es unzulässig ist, bestimmte Waren zurückzuhalten, sondern auch die Verpflichtung, sog. Dekorationswaren auf Wunsch an die Bürger zu verkaufen, wenn die ausgestellten Erzeugnisse sonst im Warenbestand nicht mehr enthalten sind.

§ 138 begründet in Verbindung mit § 12 Abs. 2 ausdrücklich die Pflicht des Einzelhandelsbetriebes, mit den Bürgern Verträge über vorrätige Waren abzuschließen. Unter Beachtung des in § 8 festgelegten Grundsatzes der eigenverantwortlichen Gestaltung der zivilrechtlichen Beziehungen durch die Bürger ist dagegen deren Recht konstatiert, sich aus dem Warenangebot der jeweiligen Verkaufseinrichtung die von ihm gewünschte Ware frei auswählen zu können und hierbei grundsätzlich weder einem Kaufzwang noch einer Kaufbeschränkung unterworfen zu sein.

Von praktischer Bedeutung ist auch die Festlegung in § 134 Abs. 2, daß die Betriebe des Einzelhandels den Bürgern Auskunft über ihr Sortiment zu geben und sie über Möglichkeiten des Kaufs einer gewünschten Ware zu informieren haben, wenn bestimmte Waren nicht vorrätig sind. Es geht daher darum, den Bürgern zeitraubende Laufereien nach einzelnen Waren zu ersparen, ihnen zu sagen, wo und wann die von ihnen gewünschte Ware zu haben sein wird, und nach Möglichkeit auch Bestellungen für zeitweilig nicht vorrätige, aber zum festgelegten Sortiment der Verkaufseinrichtung gehörende Waren entgegenzunehmen.

Die Erweiterung des Bestelldienstes als Kundendienst sowie die Entwicklung zeitsparender Verkaufsformen, die den Einkauf zu einem angenehmen Erlebnis gestalten und die Herausbildung sozialistischer Verbrauchsgewohnheiten und der sozialistischen Lebensweise fördern sollen, sind Möglichkeiten, die Orientierungen des § 134 Abs. 3 zu verwirklichen. Stets ist zu beachten, daß der sozialistische Handel nicht nur einseitig Absatzfunktionen auszuüben, sondern vielseitige gesellschaftliche Aufgaben bei der Befriedigung materieller und geistig-kultureller Lebensbedürfnisse und der sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung zu erfüllen hat. Diese komplexe Aufgabenstellung und Verantwortung muß in der Tätigkeit des Handels bei allen Kaufbeziehungen zu Bürgern sichtbar werden.

Rechte und Pflichten beim Kauf

Information und Beratung des Käufers

Zur Herausbildung sozialistischer Verbrauchs- und Lebensgewohnheiten und zur Befriedigung entsprechender Bedürfnisse gehört es, in der individuellen Konsumtion eine hohe Effektivität sowohl für den einzelnen Bürger als auch für die sozialistische Gesellschaft zu erreichen. Das setzt voraus, daß der Bürger in der Konsumtion nicht zum Kauf von Waren verleitet wird, die seinen Bedürfnissen nicht entsprechen oder sich sonst für ihn als nachteilig erweisen können. Es kommt demnach nicht nur darauf an, bedarfsgerechte Erzeugnisse zu produzieren, sondern auch Einfluß darauf zu nehmen, daß sich der Bedarf der sozialistischen Lebensweise entsprechend entwickelt. Damit verbunden ist aber auch, daß der Handel mit dafür Verantwortung trägt, daß die vom Bürger gekauften Erzeugnisse tatsächlich seinen individuellen Bedürfnissen gerecht werden.

Unter diesen Aspekten ist die in § 137 geregelte Pflicht der Handelsbetriebe zu verstehen, den Käufer beim Einkauf sachkundig zu beraten, ihn insbesondere über Gebrauch, Bedienung und Behandlung der Ware zu unterrichten und ihm technische Konsumgüter vorzuführen. Von der Erfüllung dieser Pflicht hängt mit ab, daß der Bürger keine Fehlkäufe tätigt und die erworbenen Konsumgüter beim Gebrauch richtig behandelt, so daß sie eine lange Lebensdauer haben. Verletzt der Einzelhandelsbetrieb diese Pflicht, dann kann das u. U. Grundlage einer nachträglichen Rückgängigmachung des Kaufs durch Anfechtung (§ 70) sein, und zwar dann, wenn sich der Käufer infolge mangelhafter Beratung über die tatsächlichen Einsatzmöglichkeiten der Ware im Irrtum befand.

Technische Konsumgüter sind vorzuführen. Diese Pflicht umfaßt nicht nur die Anleitung zur Bedienung, sondern auch die Möglichkeit, eine etwaige Mangelhaftigkeit des Erzeugnisses rechtzeitig festzustellen, um damit die Übergabe einer nicht einwandfreien Ware an den Käufer verhindern zu können. Daß dem Käufer die erforderlichen Gebrauchs-, Bedienungs- und Behandlungsvorschriften und bei technischen Konsumgütern, deren Betreuung durch Vertragswerkstätten im Rahmen

(1/ Hier ist insbesondere die 6. DVO zum Vertragsgesetz - Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — vom 13. Juli 1972 (GBI. H.S. 515) von Bedeutung.